

## **Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Besamungsstation Großkurth KG, Sontra**

---

### **§ 1 Geltungsbereich**

1. Die Lieferungen und Leistungen der Besamungsstation Großkurth KG (im folgenden „Besamungsstation“ genannt) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen, sofern sie nicht ausdrücklich abgeändert oder ausgeschlossen werden.
2. Mit Erteilung eines Auftrages an die Besamungsstation erkennt der Käufer ausdrücklich die ausschließliche Geltung dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen an.
3. Abweichende Vereinbarungen werden von der Besamungsstation nur anerkannt, wenn sie in Papierform und von beiden Vertragsparteien unterschrieben, vorliegen.

### **§ 2 Leistungsbeschreibung / Beschaffenheitsvereinbarung**

1. Die Qualität des Ebersamens entspricht bezüglich Befruchtungsfähigkeit, Spermienmenge, Verwendungszeit und sonstigen Eigenschaften dem jeweils neuesten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und den Empfehlungen des Zentralverbandes der Deutschen Schweineproduktion, Bonn (ZDS). Die Besamungsstation ist Mitglied im ZDS. Ein externes Labor überwacht durch regelmäßige Kontrollen die Einhaltung der Standards.
2. Die Besamungsstation vermittelt Tiere (Deckeber) von ihren Eberlieferbetrieben an ihre Kunden. Diese Tiere werden von einer Zuchtorganisation in einem Herdbuch geführt und sind zuchtwertgeschätzt. Es gelten die Verkaufsbedingungen der jeweiligen Zuchtorganisation.
3. Das von der Besamungsstation angebotene Tierzuchtzubehör wird unverändert mit den vom Hersteller zugesicherten Eigenschaften und Garantien an den Kunden weitergegeben. Eine eigene Garantieleistung erfolgt nicht.
4. Dienstleistungen wie Produktionsberatung und Scannerdienst werden nach besten Wissen und Gewissen erbracht. Die Zusicherung bestimmter Standards erfolgt nicht.

### **§ 3 Sorgfaltspflicht des Käufers**

1. Der Käufer muss die Spermalieferungen und sonstigen Waren sofort bei Anlieferung einer genauen äußeren Beurteilung unterziehen. Transportschäden müssen auf dem Lieferschein bei Anlieferung vermerkt werden, ansonsten gilt die Sendung als einwandfrei abgeliefert. Soweit erkennbar, müssen Mängel am Produkt ebenfalls bei Anlieferung auf dem Lieferschein vermerkt werden, ansonsten gilt die Sendung als mangelfrei abgenommen.
2. Der gelieferte Ebersamen ist bis zur Nutzung qualitätserhaltend zu behandeln. Bei Nichtbefolgung sind Ansprüche gegen die Besamungsstation ausgeschlossen. Zu lange Lagerung gehört zur unangemessenen Behandlung der Lieferung. Die Lagerfähigkeit beträgt 72 Stunden. Es gilt das auf der Portion aufgedruckte Herstellungsdatum. Die Konservierung des Ebersamens geschieht grundsätzlich morgens zwischen 4 und 8 Uhr.
3. Treten an dem gelieferten Ebersamen Mängel auf, die Gegenstand eines Gewährleistungsfalles werden, ist der Käufer verpflichtet, der Besamungsstation Auskünfte über die schadenmindernden Maßnahmen zu erteilen, die er veranlasst hat.

### **§ 4 Lieferung und Eigentumsbehalt**

1. Die Besamungsstation liefert entsprechend dem Kaufvertrag selbst oder durch einen beauftragten Spediteur an die Übergabestelle. Mit der Übergabe der Ware geht die Gefahr auf den Käufer über. Dies gilt auch für die Selbstabholung. Hier geht die Gefahr mit der Abholung auf den Käufer über.
2. Die Besamungsstation ist von der Liefer- oder Dienstleistungsverpflichtung befreit, wenn ihr wegen amtstierärztlicher Anordnung, aus biologischen oder aus organisatorischen Gründen, zeitweise oder auf Dauer Sperma oder sonstige Waren für die Auslieferung an Betriebe nicht oder nicht in vollem Umfang zur Verfügung steht oder nicht möglich ist. Die Auslieferung des Spermas oder der sonstigen Waren erfolgt in der Reihenfolge des Bestelleingangs.
3. Termine und Lieferzeiten sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
4. Die Besamungsstation ist zu Teillieferungen berechtigt, ohne dass dies einer vorherigen Zustimmung des Käufers bedarf.
5. Der Käufer kann vom Vertrag wegen Nichteinhaltung der Lieferfristen oder wegen Lieferverzug zurücktreten, nachdem er der Besamungsstation schriftlich eine angemessene Nachfrist gesetzt hat. Als angemessen gilt eine Nachfrist von einem Tag bei Ebersamen und zwei Wochen bei

sonstigen Waren und Dienstleistungen. Diese Regelungen gelten auch in den Fällen höherer Gewalt und den diesen gleichgestellten Fällen.

6. Sofern Umstände eintreten, die die Besamungsstation nicht zu vertreten hat (höhere Gewalt oder andere, nach Vertragsabschluss eintretende Hindernisse), befreien diese beide Vertragspartner von ihrer Leistungspflicht. Eine schriftliche Mitteilung über Art und Inhalt der Umstände ist erforderlich.
7. Das Eigentum an den gelieferten Waren oder Dienstleistungen bleibt bis zur vollen Zahlung des Kaufpreises und eventueller Nebenkosten bei der Besamungsstation. Das Eigentum setzt sich an den mit der Leistung erzeugten Schweinen fort.
8. Die Veräußerung und Verpfändung der unter Eigentumsbehalt erzeugten Schweine ist nur mit Zustimmung der Besamungsstation gestattet. Der Kunde tritt bei Zustandekommen des Liefervertrages mit der Besamungsstation seine zukünftigen Ansprüche aus dem Verkauf der mit dem gelieferten Sperma erzeugten Schweine an Dritte im Voraus an die Besamungsstation ab. Er ist verpflichtet, der Besamungsstation vollständige Rechnungskopien über diesbezügliche Verkäufe zugänglich zu machen.
9. Der Kunde ist zur Einziehung dieser Forderungen gegen Dritte aus dem Verkauf der mit dem Sperma der Besamungsstation erzeugten Schweine berechtigt, solange er sich gegenüber der Besamungsstation nicht im Zahlungsverzug befindet. Im Falle des Zahlungsverzuges ist die Besamungsstation berechtigt, die Forderungen offen zu legen und sie selbst einzuziehen.
10. Ist der Käufer mit der Erfüllung seiner Pflichten, besonders der Zahlungspflicht, in Verzug, ist die Besamungsstation berechtigt, die Lieferung von Ebersamen und den Abschluss weiterer Verträge von der Gestellung banküblicher Sicherheiten abhängig zu machen. Darüber hinaus ist die Besamungsstation berechtigt, weitere Lieferungen nur gegen Vorkasse zu tätigen.

## **§ 5 Gewährleistung / Haftung**

1. Die Besamungsstation garantiert die Befruchtungsqualität nach den in § 2 dieser AGB beschriebenen Kriterien unter Berücksichtigung der natürlichen Schwankungen für diese Art von Produkten. Bei nachgewiesenem Fehlen der zugesicherten Eigenschaften, haftet sie bis zur Höhe des Warenwertes. Eine Haftung für Folge-schäden und Gewinnausfälle wird ausgeschlossen. Dies gilt besonders bei der Verwendung des Ebersamens für züchterische Zwecke. Es wird keine Garantie für bestimmte genetische Leistungen übernommen.
2. Für den Gewährleistungsfall gelten folgende Mitwirkungspflichten für den Kunden:
  - a) Der Besamungsstation ist vor Ausübung weitergehender Rechte zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.
  - b) Für die Abwicklung eines Gewährleistungsfalles stellt der Kunde der Besamungsstation sämtliche Nachweise über die Verwendung des Ebersamens zur Verfügung.
  - c) Sämtliche Rechte des Käufers bei Mängeln verjähren sechs Monate nach Auslieferung des Kaufgegenstandes an den Käufer. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Gefahrübergang.
3. Weitere Gewährleistungsansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens der Besamungsstation oder ihrer Erfüllungsgehilfen. Für eventuelle Folgeschäden, entgangener Gewinn oder Vermögensschäden des Käufers, wird keinerlei Haftung übernommen. Die Haftung bei Deckebiern beschränkt sich maximal auf die nachzuweisende Höhe des Kaufpreises; wobei ein Schlachterlös in Abzug zu bringen ist.
4. Falls der Kunde der Besamungsstation selbst als Hersteller im Sinne des Produkthaftungsgesetzes auftritt, trägt der Kunde die Produkthaftungsansprüche, die gegen ihn oder die Besamungsstation geltend gemacht werden, allein. Der Kunde stellt die Besamungsstation im Innenverhältnis gegenüber Produkthaftungsansprüchen und allen damit in Zusammenhang stehenden Kosten durch Dritte frei.

## **§ 6 Preise und Zahlungen**

1. Die Preise verstehen sich, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde, einschließlich der üblichen Verpackung und Transport zur Übergabestelle.
2. Alle Rechnungen sind sofort nach Eingang, netto, zahlbar. Der Zahlungsverzug beginnt 14 Tage nach Rechnungsdatum.
3. Die Besamungsstation ist berechtigt, Zahlungen des Käufers auf ältere Schulden, und wenn bereits Kosten und Zinsen entstanden sind, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptverpflichtung anzurechnen.

4. Eine Zahlung gilt dann als erfolgt, wenn die Besamungsstation über den Betrag verfügen kann. Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst mit Einlösen des Scheck und entsprechender Gutschrift auf dem Konto, als erfolgt. Gerät der Käufer in Zahlungsverzug, ist die Besamungsstation berechtigt, Verzugszinsen in Höhe der üblichen Kontokorrentzinsen zu berechnen. Die Geltendmachung weiterer Kosten bleibt vorbehalten.
5. Rechnungsbeanstandungen werden nur berücksichtigt, wenn sie vom Käufer unverzüglich und ohne schuldhaftes Verzögern gegenüber der Besamungsstation schriftlich geltend gemacht werden.

#### **§ 7 Meldefrist**

1. Festgestellte Mängel sind sofort bei Lieferung, bei Ebersamenlieferungen am gleichen Tag, bei allen anderen Lieferungen spätestens jedoch innerhalb von 48 Stunden nach Bekanntwerden des Mangels schriftlich per Brief, Fax oder Email geltend zu machen. Ansonsten gilt die Ware als mangelfrei.
2. Festgestellte, versteckte Mängel müssen innerhalb von vier Wochen nach Ankunft in der vorgenannten Form schriftlich geltend gemacht werden. Nach rügelosem Ablauf der Vier-Wochenfrist gilt die Ware als mangelfrei abgenommen.

#### **§ 8 Erfüllungsort, Gerichtsstand, sonstiges**

1. Die ganz oder teilweise Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einzelner Bestimmungen der vorstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Vielmehr soll an die ganz oder teilweise unwirksame Regelung eine Regelung treten, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt. Ansonsten gilt die gesetzliche Regelung.
2. Es findet darüber hinaus ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendung des internationalen UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.
3. Für Käufer, die Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, ist Erfüllungsort und Gerichtsstand Eschwege

#### **Besamungsstation Großkurth KG**

Sontra, 1. Januar 2009